

**Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
Nr. 99**

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegegruppen, Kindertagespflege und Schulen incl. Offener Ganztagschule – ergänzende Beschlussvorlage der Verwaltung zum gemeinsamen Ratsantrag der Fraktionen CDU, SPD, BfB und Bündnis 90/Die Grünen vom 19.06.2008

Da der Hauptausschuss nicht mehr rechtzeitig einberufen, die Entscheidung aber nicht aufgeschoben werden kann, weil die neuen Richtlinien zur Umsetzung des o. g. Ratsantrages umgehend in Kraft gesetzt werden müssen, um den Start der gewünschten Subventionierung des Mittagessens zum 1. August 2008 zu ermöglichen, wird im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entsprechend der Vorlage 5400 (s. Anlage) entschieden.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister

Vorsitzende Jugendhilfeausschuss

Vorsitzende Sozial- und Gesundheitsausschuss

Vorsitzender Finanz- und Personalausschuss

Amt, Datum, Telefon
Dezernat V, 25.06.2008, 5235

Drucksachen-Nr.

5400

Wahlperiode 2004-2009

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Öff.	Nichtöff.
Rat der Stadt	Dringlichkeits- entscheidung		

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegegruppen, Kindertagespflege und Schulen incl. Offener Ganztagschule – Ergänzende Beschlussvorlage der Verwaltung zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BfB und Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.06.2008

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

JHA, 02.04.2008, TOP 4.1, Dr.-Nr. 4962, Beantwortung der Anfrage
JHA, 30.04.2008, TOP 7, Dr.-Nr. 5163, Beschlusstext Ziffer 2

Beschlussvorschlag:

1. Die beiliegende Richtlinie wird mit Wirkung vom 01.08.2008 zunächst für die Dauer von 2 Jahren in Kraft gesetzt und in dieser Zeit evaluiert.
2. Für die Bezuschussung der genannten Mittagsverpflegung sind im Haushalt 2008 600.000 € bereitzustellen und für den Haushalt 2009 1.450.000 € zu berücksichtigen.
3. Für den Personalaufwand sind insgesamt 0,5 Stellen im Stellenplan 2009 des Amtes für Jugend und Familie –Jugendamt– in den Arbeitsbereichen Zuschussgewährung und Elternbeiträge zusätzlich zu berücksichtigen.
4. Für die Gesundheitsvorsorge und Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder im Vorschulalter nach § 10 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist ab 01.08.2008 für die Dauer von 2 Jahren flankierend ein Projekt für Beratung, Förderung und Vermittlung von Hilfen für Kindern und Erziehungsberechtigte zu entwickeln und zu installieren.

Begründung:

1. Verfahren:

Aufgrund der unterschiedlichen Sachverhalte, Rechtsgrundlagen und Verfahrensabläufe bei der Finanzierung sind die folgenden Bereiche getrennt zu betrachten, um ein möglichst unbürokratisches Verfahren zu gewährleisten:

1.1 Mittagsverpflegung für bedürftige Kinder in Kindertageseinrichtungen nach KiBiz und in Kindertagespflegegruppen

Für insgesamt 175 Kindertageseinrichtungen und 1 Kindertagespflegegruppe ist aufgrund der Änderungen durch das Kinderbildungsgesetz die Bezuschussung der Mittagsverpflegung ab 01.08.2008 einzuführen. Vom Verfahren her ist vorgesehen, den Zuschuss als Maßnahmenförderung an die Träger der Einrichtungen zu zahlen. Die Träger können die Durchführung des Verfahrens an die jeweilige Kindertageseinrichtung delegieren.

Im Rahmen der Maßnahmenförderung sind kindergartenjährlich max. 360 € je bedürftigen Kind an den Träger der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegegruppe zu zahlen. Mit dem Eigenanteil der Erziehungsberechtigten von kindergartenjährlich mindestens 240 € ergeben sich insgesamt 600 € jährlich, mithin mtl. 50 € die für das Mittagessen bedürftiger Kinder zur Verfügung stehen.

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Richtlinie zu entnehmen.

1.2 Mittagsverpflegung für bedürftige Kinder in Kindertagespflege

Die Stundensätze für die Tagespflege werden an die Tagesmütter und Tagesväter im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Amt für Jugend und Familie –Jugendamt– gezahlt. Um die tageweise unterschiedlichen Betreuungszeiten der Kinder bei den Tagesmüttern und Tagesvätern berücksichtigen zu können, ist wie bei den Kindertageseinrichtungen die Zahlung gegenüber den Tagesmüttern oder Tagesvätern zu bewilligen. Dies geschieht nicht als gesonderte Bewilligung, sondern wird im Rahmen der Abrechnung der Stundensätze über die Wirtschaftliche Jugendhilfe ausgezahlt. Der max. Förderbetrag der Stadt und der Eigenanteil der Erziehungsberechtigten gelten ggf. tageweise / wochenweise entsprechend.

1.3 Mittagsverpflegung für Schulen und Offene Ganztagschulen

Im Schulbereich sind die bisherigen Regelungen ausreichend, um die Bezuschussung der Mittagsverpflegung bis zur Einkommensgrenze von 17.500 € jährlich sicherzustellen.

2. Kosten:

Für die zu erwartenden Anträge auf Bezuschussung sind für 2008 für 5 Monate ca. 600.000 € bereitzustellen und für 2009 für 12 Monate 1.450.000 €. Die aktuelle Platzbelegung und die Teilnahme von bedürftigen Kindern bei 35 Std. und 45 Std. an der Mittagsverpflegung können aufgrund der Änderungen durch KiBiz nicht genau eingeschätzt werden. Dies ist in den ersten beiden Jahren zu evaluieren. Für folgende Kindergartenjahre kann aufgrund der dann vorhandenen Daten, der

Platzzahl-Veränderungen sowie eines sich verändernden Anmeldeverhaltens genauer kalkuliert werden.

Planungsgrundlage sind ca. 4.000 Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Für die Bedarfsprüfung und die Abrechnungen mit den Trägern entsteht ein Personalmehraufwand von 0,5 Stellen in den Arbeitsbereichen Zuschussgewährung und Elternbeiträge im Amt für Jugend und Familie –Jugendamt–.

3. Gesundheitsvorsorge

In § 10 Abs. 2 KiBiz wird konkretisiert, dass der Gesundheitsvorsorge u. a. dadurch Rechnung getragen werden soll, dass die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern sei und die Erziehungsberechtigten bei einer Beeinträchtigung frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln seien.

Dieser Ansatz wird bereits heute im pädagogischen Alltag berücksichtigt, könnte aber im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Gesundheit (siehe auch Ziele des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“: Kinder und Jugendliche an eine gesunde Ernährung heranzuführen und ein angemessenes Sozialverhalten beim Essen zu fördern; die Verknüpfung mit Bewegungsangeboten ist ebenfalls zu fördern) verbessert werden.

Zur gezielten Unterstützung von Eltern und Kindern bei dem Thema gesunde Ernährung ist es angezeigt, neben der Mittagsverpflegung in einem auf die Dauer von zwei Jahren angelegten Projekt eine ergänzende Ernährungsberatung für die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten in den Kindertageseinrichtungen anzubieten.

Im Rahmen dieses in Kooperation mit Dritten (z. B. REGE oder Arbeitplus) zu entwickelnden und zu finanzierenden Projektes sollten bis zu 10 Teilzeitkräfte zu „Kita-Ernährungsberaterinnen“ qualifiziert und zertifiziert werden.

Möglichst verbunden mit einer wissenschaftlichen Begleitung durch die Uni Bielefeld sollen die Beraterinnen in - auf der Grundlage vorhandener Sozialdaten (z. B. SGB II-Bezug, Alleinerziehende, Mehrkindfamilien, etc.) ausgewählten - benachteiligten Quartieren das Thema gesunde Ernährung in den Kindertageseinrichtungen ergänzend zur Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher platzieren.

Beigeordneter

Kähler

* Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Richtlinien für den Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegegruppen und Kindertagespflege

Beschluss des Rates vom 26.06.2008

1. Zuwendungszweck

Ziel des Zuschusses ist es, analog dem Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegegruppen und Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Bielefeld entsprechend zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern an der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegegruppen.

Als bedürftig anzusehen sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Zahlung des Elternbeitrages nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Bielefeld zu Beginn des Kindergartenjahres befreit sind.

Sollte die Beitragsfreiheit zu Beginn des Kindergartenjahres durch aktuellen Elternbeitragsbescheid noch nicht nachgewiesen werden können, liegt Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie für Kinder vor,

- deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen
- oder deren Elternbeiträge für die Pflegekinder vom zuständigen Jugendamt übernommen werden.

Stichtag für die Feststellung der Bedürftigkeit ist in diesen Fällen jeweils der Monat Juni des vorhergehenden Kindergartenjahres, damit das Verpflegungsentgelt bereits zum 01.08. ermäßigt werden kann.

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind die Beitragspflichtigen nach der Elternbeitragsatzung (Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen nach Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), Tagespflegegruppen oder Tagesmütter und -väter.

Die Träger können das Verfahren (Antrag, Abrechnung etc.) auf die einzelne Einrichtung delegieren. Die Träger leiten die Zuschüsse an ihre mit der Organisation der Verpflegung beauftragten Einrichtungen weiter.

Die Zuschüsse sind ausschließlich für die bereitgestellte Mittagsverpflegung zu verwenden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig (z. B. Auszahlung an Erziehungsberechtigte).

Die monatlichen von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Verpflegungsentgelte sind um den Zuschussbetrag entsprechend dieser Richtlinie zu reduzieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Formloser Antrag und Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit durch Vorlage der Unterlagen beim Träger der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegegruppe oder Kindertagespflege,
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder auf der Grundlage der nach Ziffer 2 vorzulegenden Unterlagen der Erziehungsberechtigten, die diese dem Träger im Original vorzulegen haben und vom Träger in Kopie aufzubewahren sind,
- c) regelmäßige Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung in der Regel an wöchentlich fünf Tagen (bei anteiliger Teilnahme kann der Zuschuss nur anteilig gezahlt werden).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Maßnahmenförderung gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegegruppe

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung durch Jahresbetrag (ggf. anteilig) bezogen auf das Kindergartenjahr

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind monatliche Ausgaben in Höhe von max. 50,00 € je Kind, also jährlich max. 600,00 €. Davon übernimmt die Stadt Bielefeld einen Betrag von monatlich max. 30,00 € (jährlich max. 360,00 €) pro bedürftigem Kind. Bei einem geringeren Verpflegungsentgelt ist dieser Betrag die Grundlage für die Förderung.

Die Dauer der üblichen Schließungszeiten (z.B. während der Ferien) sowie die Höhe der vom Träger tatsächlich berechneten Mittagsverpflegung haben keine Auswirkung auf den Zuschuss der Stadt.

Der Betrag für die Grundlage der Förderung und für den Eigenanteil gehen von 5 Tagen Mittagsverpflegung wöchentlich aus. Bei anteiliger Inanspruchnahme sind Zuschuss und Eigenanteil entsprechend zu berechnen.

5.5 Eigenanteile

Der Eigenanteil der Erziehungsberechtigten beträgt monatlich mindestens 20,00 € (jährlich 240,00 €) und ist von den Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegegruppe oder Kindertagespflege zu zahlen.

Ist das Verpflegungsentgelt niedriger als 50,00 €, führt dies nicht zu einem geringeren Eigenanteil der Erziehungsberechtigten. Ist das Entgelt höher, erhöht sich der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Eigenanteil entsprechend.

Wird die Mittagsverpflegung (z.B. aufgrund Krankheit etc.) nicht in Anspruch genommen, darf nur der Eigenanteil an die Erziehungsberechtigten erstattet werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind vom Träger der Kindertageseinrichtung oder -pflege bei der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie –Jugendamt–, für das jeweilige Kindergartenjahr schriftlich möglichst bis zum Beginn des Kindergartenjahres, spätestens bis zum 30.9., zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt gegenüber dem Träger, bei Kindertageseinrichtungen für alle in seiner Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen.

6.3 Bemessung des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der zum 01.09. an der Mittagsverpflegung teilnehmenden bedürftigen Kinder.

Der Zuschuss wird mit der Quartalszahlung zum 15.02. angepasst, wenn die Zahl der bedürftigen Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sich verändert hat und der Träger eine Zahlungsänderung bis zum 31.12. beantragt. Eine Nachzahlung erfolgt vom Beginn des Kindergartenjahres an, es sei denn die Bedürftigkeit ist später eingetreten oder das Kind nimmt erst nach dem Beginn des Kindergartenjahres an der Mittagsverpflegung teil.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung ohne besondere Anforderung entsprechend dem Antrag quartalsweise zum 15.09. - wenn der Antrag rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres vorlag -, 15.11., 15.02., 15.05.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Ablauf des Kindergartenjahres teilt der Träger schriftlich die Zahl der bedürftigen Kinder, die regelmäßig an der Mittagsverpflegung teilgenommen haben, getrennt nach der Zahl der Monate, ggf. auch nach Tagen/Woche, mit. Der Träger bestätigt mit dem Verwendungsnachweis, dass bei ihm Kopien zum Nachweis der Bedürftigkeit vorliegen. Evtl. überzahlte Beträge sind zu erstatten.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.10. des Folgekindergartenjahres vorzulegen. Auf Anforderung der Stadt Bielefeld sind prüfungsfähige Unterlagen (Kopien der vorgelegten Originalbelege) zu übersenden oder für eine Prüfung vor Ort vorzuhalten. Die Belege sind beim Träger 5 Jahre nach Ablauf des Kindergartenjahres aufzubewahren.

7. **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2008 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.07.2010.